

■ Deutschland

Von Professorin Dr. *Bettina Heiderhoff*, Münster

Stand: 1.5.2018

Abkürzungen*

AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz	FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
AdWirkG	Adoptionswirkungsgesetz	FF	Forum Familienrecht
AUG	Auslandsunterhaltsgesetz	GG	Grundgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt	IntFamRVG	Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz
BGH	Bundesgerichtshof	LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen	NJ	Neue Justiz
BVerfG	Bundesverfassungsgesetz	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche	NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	OLG	Oberlandesgericht
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	PStG	Personenstandsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof	StAG	Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
FamFG	Familienverfahrensgesetz	TSG	Staatsangehörigkeitsgesetz
		ZPO	Transsexuellengesetz
			Zivilprozessordnung

Abgekürzt zitierte Literatur

Gerhardt/von Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 10. Aufl 2015
Hailbronner/Renner/Maaßen, Staatsangehörigkeitsrecht (Kommentar), 6. Aufl 2016
Haußleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 6. Aufl 2015

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Aufl 2018 (zitiert: *MünchKomm/Bearbeiter*)
Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl 2018 (zitiert: *Palandt/Bearbeiter*)
Wendl/Staudigl, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl 2015

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
 - Vorbemerkung 8
 - 1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v 23.5.1949 8
 - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) v 22.7.1913 8
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 8
 - A. Einführung 8
 - 1. Rechtsquellen 8
 - 2. EU-Verordnungen und internationale Staatsverträge 12
 - 3. Internationales Privatrecht 17
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 24
 - 5. Personenrecht 29
 - 6. Eherecht 31
 - 7. Kindschaftsrecht 37
 - 8. Unterhaltsrecht 43
 - 9. Namensrecht 46
 - 10. Personenstandsrecht 48
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 49
 - Vorbemerkung 49
 - 1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) v 23.5.1949 49
 - 2. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) v 18.8.1896 idF v 21.9.1994 49
 - 3. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) v 18.8.1896 idF v 2.1.2002 49
 - 4. Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) v 16.2.2001 49
 - 5. Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v 5.1.1938 49
 - 6. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – v 26.6.1990 idF v 11.9.2012 49
 - 7. Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) v 2.7.1976 idF v 22.12.2001 49
 - 8. Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG) v 5.11.2001 50
 - 9. Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) v 26.1.2005 50
 - 10. Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG) v 23.5.2011 50
 - 11. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) v 17.12.2008 50
 - 12. Personenstandsgesetz (PStG) v 19.2.2007 50

I. Vorbemerkungen

Geschichte Deutschland bildete bis zum Ende des zweiten Weltkriegs eine staatliche Einheit als »Deutsches Reich«. Aufgrund des Potsdamer Abkommens vom 2.8.1945 wurden die deutschen Ostgebiete an Polen und die damalige Sowjetunion angegliedert. Auf dem verbliebenen deutschen Territorium entstand 1949 in den von den USA, England und Frankreich besetzten Zonen die Bundesrepublik Deutschland (BRD). Die staatsrechtliche Grundlage bildet das Grundgesetz vom 23.5.1949. In der von der Sowjetunion besetzten Zone entstand die Deutsche Demokratische Republik (DDR) als sozialistischer Einheitsstaat.

Wiedervereinigung Beide Staaten entwickelten ganz unterschiedliche Rechtssysteme. Die Bundesrepublik Deutschland knüpfte weitgehend an das von nationalsozialistischen Einflüssen befreite Vorkriegsrecht, namentlich an das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, die Zivilprozessordnung und das Ehegesetz an. Die Deutsche Demokratische Republik verließ diese Rechtsgrundlagen der Reichsgesetze und entwickelte nach sozialistischem Vorbild ein eigenes Staatsangehörigkeits-, Zivil- und Familienrecht. Am 3.10.1990 wurde die Teilung aufgrund des Einigungsvertrags vom 31.8.1990 durch den Beitritt der DDR zur BRD überwunden. Gleichzeitig gliederte sich der frühere Einheitsstaat DDR neu in fünf Bundesländer und passte sich damit dem Grundgesetz der BRD an. Die wichtigsten Fälle der intertemporalen und interlokalen Kollisionen wurden bis zur vollständigen Rechtsangleichung im gesamten Staatsgebiet durch den Einigungsvertrag geregelt¹. Mit dem sogenannten »2+4-Vertrag« vom 12.9.1990 erlangte die nunmehr um fünf neue Länder vergrößerte BRD erstmals seit dem Ende des zweiten Weltkrieges volle Souveränität.

Gesetzgebung Deutschland ist ein Bundesstaat mit jetzt 16 Bundesländern. Bund und Länder sind Staaten mit jeweils eigener Staatsgewalt und eigenem Staatsgebiet. Soweit der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat, bricht Bundesrecht Landesrecht (Art 31, 71 GG). Für die hier zu behandelnden Materien ist gemäß Art 72 Abs 1, 73, 74 GG nur Bundesrecht beachtlich: Das Staatsangehörigkeitsrecht fällt unter die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Eine Staatsangehörigkeit der Länder gibt es nicht. Das bürgerliche Recht fällt zwar dem Grundsatz nach in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art 74 Abs 1 Nr 1 GG). Das hat jedoch keine praktische Bedeutung, denn der Bund hat von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht (Art 72 Abs 1 GG). Überwiegend ist das frühere Reichsrecht auf diesem Gebiet (insbesondere das BGB) Bundesrecht geworden. Ergänzend hat der Bund zahlreiche neue Gesetze auf dem Gebiet des Privatrechts erlassen, sodass das Gesetzgebungsrecht der Länder beinahe vollständig erloschen ist².

Gerichte Das Gerichtswesen ist dreistufig aufgebaut. Die Länder sind für die Eingangs- und Mittelgerichte zuständig, der Bund für die in dritter Instanz tätigen Revisionsgerichte. In Familiensachen ist in erster Instanz das beim Amtsgericht eingerich-

¹ Die Regeln, die das Familienrecht betreffen, befinden sich in Art 234 EGBGB.

² Die Gesetze u Rechtsverordnungen des Bundes werden durch die Dokumentationsstelle im Bundes-

amt für Justiz fortlaufend konsolidiert u können in ihrer geltenden Fassung abgerufen werden unter www.gesetze-im-internet.de. Siehe auch www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de.

tete Familiengericht zuständig. Die Oberlandesgerichte werden als zweite Instanz tätig. Revisionsgericht ist der Bundesgerichtshof³. Amtssprache ist Deutsch.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Entwicklung Das Staatsangehörigkeitsrecht wurde in den vergangenen Jahren mehrmals erheblich geändert¹. Zunächst wurde das frühere Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) durch das Gesetz zur Reform der Staatsangehörigkeit vom 15.7.1999 zum heutigen, am 1.1.2000 in Kraft getretenen Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)². Ein wesentliches Ziel dieser Reform war die bessere Integration seit langem rechtmäßig im Inland lebender Ausländer, indem bei Kindern von ausländischen Eltern, die die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs 3 S 1 Nr 1 und 2 StAG erfüllen, für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf die Geburt in Deutschland abgestellt wird. Ähnliche Ziele verfolgt das Gesetz vom 19.8.2007 zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das andererseits als weitere Voraussetzung für einen Anspruch auf Einbürgerung mit Wirkung zum 1.9.2008 den Nachweis von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland eingeführt hat (§ 10 Abs 1 S 1 Nr 7, Abs 5 StAG). Das Änderungsgesetz vom 5.2.2009 bezweckte größere Rechtssicherheit im Zusammenhang mit Fällen wie der Rücknahme erschlichener Einbürgerungen und der Anfechtung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen.

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Der **Erwerb** der Staatsangehörigkeit erfolgt nach § 3 Abs 1 StAG in erster Linie durch Abstammung von mindestens einem deutschen Elternteil (§ 4 Abs 1 StAG). Die Adoption ist der Abstammung gleichgestellt (§ 6 StAG). Das Territorialitätsprinzip gilt in eingeschränktem Umfang bei im Inland geborenen Kindern von Ausländern (§ 4 Abs 3 StAG) und im Rahmen einer gesetzlichen Vermutung bei Findelkindern und vertraulich geborenen Kindern (§ 4 Abs 2 StAG). Die Staatsangehörigkeit kann eine Person außerdem durch Einbürgerung nach §§ 8 ff

³ Verfügbarkeit von Rspr im Internet (unter Angabe von Daten/Aktenzeichen):

BVerfG: [www.bundesverfassungsgericht.de/DE/](http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen_node.html)

Entscheidungen/entscheidungen_node.html

EGMR: <http://hudoc.echr.coe.int/>

EuGH: <http://curia.europa.eu/>

BGH: Entscheidungen ab 1.1.2000 sind online auffindbar unter www.bundesgerichtshof.de/ [Entscheidungen]

Ausgewählte Entscheidungen des BVerfG u der obersten Gerichtshöfe des Bundes sind auch abrufbar unter www.rechtsprechung-im-internet.de; über den Link »Rechtsprechung weiterer Gerichte« gelangt man zum Justizportal des Bundes u der Länder mit Verweisen auf weitere Internetangebote bzgl Rspr.

¹ Die staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmun-

gen der früheren Bundesrepublik gelten seit der Wiedervereinigung am 3.10.1990 für Gesamtdeutschland. Das Staatsbürgerschaftsgesetz der früheren DDR kann nur für Altfälle noch Bedeutung haben, G v 20.2.1967 (GBl der DDR v 23.2.1967 I 3), mit späteren Änderungen abgedr bei *Sturm/Sturm*, Das dt Staatsangehörigkeitsrecht, 2001, S 314 ff, sowie abrufbar unter www.chronik-der-mauer.de [Material, Dokumente 1967].

² Von wesentlicher Bedeutung für die Praxis sind mehrere Allgemeine Verwaltungsvorschriften, Erlasse u Richtlinien des Bundes u der Länder. Siehe auch »Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz v 17.4.2009«, abgedr bei *Hailbronner/Renner/Maaßen*, Teil III Anh A III 1a.